

*Name:*

**Wir Rentner machen mobil**

*Kurzbezeichnung:*

**WRMM**

*Zusatzbezeichnung:*

-

*Anschrift:*

**Rüstringer Straße 67  
26452 Sande  
z. H. Herrn Hartwig Reupke**

*Telefon:*

**(0 44 22) 99 97 12**

*Telefax:*

-

*E-Mail:*

**hartwig.reupke@gmx.de**

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 05.05.2010)*

Name: **Wir Rentner machen mobil**

Kurzbezeichnung: **WRMM**

Zusatzbezeichnung: **-**

---

**Bundesvorstand:**

Vorsitzender: Robert Gödde (komm.)  
Stellvertreter: Müzafa Hallac  
Volker Schalitz  
Schatzmeister: Günther Kirchgeorg (komm.)  
Stellvertreter: Hartwig Reupke (komm.)  
Beisitzer: Monika Zemke  
Gerhard Pötter  
Erich Inhester  
Rechnungsprüfer: Helga Inhester  
Vertreter Niedersachsen: Helga Stiller  
Vertreter Nordrhein-Westfalen: z.Z. nicht besetzt

**Landesverbände:**

**Niedersachsen:**

Vorsitzender: Otto Haase (komm.)  
Stellvertreter: Helga Stiller  
Robert Gödde  
Schatzmeister: Monika Zemke (komm.)  
Schriftführer: Mascha Brandt  
Beisitzer: Volker Schalitz  
Kassenprüfer: Günter Söllner

**Nordrhein-Westfalen:**

Vorsitzender: z.Z. nicht besetzt  
Stellvertreter: Richard Römbke  
Müzafa Hallac  
Schatzmeister: Horst Schmidt  
Stellvertreter: Egon Boh  
Beisitzer: Peter Rzempowski  
Adelheid Zechlin  
Hannelore Groß

Stand: 02.05.2010

**Bundespartei  
Wir Rentner machen mobil  
(Kürzel WRMM)**

**Satzung**

## **Inhalt:**

### **Satzung der Partei**

### **Geschäftsordnung der Partei**

### **Finanz- und Beitragsordnung**

### **Schiedsgerichtsordnung der Partei**

Beschlusslage: verabschiedet auf der Gründungsversammlung der WRMM am 15.05.2008 in  
Braunschweig  
Änderungen in §4 und §6 auf dem Bundesparteitag am 29. Mai 2009  
Änderung der Schiedsgerichtsordnung auf dem Bundesparteitag  
am 29. Mai 2009

# Satzung der Partei Wir Rentner machen mobil (Kurzbezeichnung *WRMM* )

## I. Zweck, Name und Sitz

### § 1 Zweck

- (1) Die Partei Wir Rentner machen mobil, im weiteren WRMM genannt, ist eine demokratische Partei auf der Grundlage des Grundgesetzes und des Parteiengesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland, die dem Gemeinwohl verpflichtet ist. Sie vertritt die Interessen der Bürger der Bundesrepublik Deutschland auf der Basis einer freiheitlichen demokratischen und sozialmarktwirtschaftlichen Grundordnung.
- (2) Die WRMM ist die Zusammenfassung aller Mitglieder dieser Partei in der Bundesrepublik Deutschland. Sie hat den Zweck, insbesondere durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen im Bundesgebiet, bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

### § 2 Name und Sitz

- (1) Die Partei führt den Namen **Wir Rentner machen mobil**, Kurzbezeichnung: WRMM. Ihre Landes-, Kreis- und Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.
- (2) Sitz der Partei ist Salzgitter. Den Sitz der nachgeordneten Gebietsverbände bestimmen die zuständigen Vorstände.

## II. Mitgliedschaft

### § 3 Voraussetzungen

- (1) Jeder, der seinen Wohnsitz in Deutschland hat, kann Mitglied der WRMM werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die politischen Ziele und die Satzungen der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruches die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der WRMM sein.
- (2) Mitglieder der Partei können nur natürliche Personen sein.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der WRMM und einer anderen Partei oder Wählergruppierung ist **grundsätzlich** ausgeschlossen. Ausnahmen können für einzelne Mitglieder zeitlich begrenzt durch den Bundesvorstand genehmigt werden, wenn dies den Zielen der Partei dient.  
Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Vereinigung oder Organisation, deren Zielsetzung den Zielen der WRMM widerspricht.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers.
- (2) Über den Antrag entscheidet der zuständige Orts- bzw. Kreisverband. Zuständig ist derjenige Orts- bzw. Kreisverband, in dem der Antragsteller als Mitglied geführt werden möchte. Existiert kein Orts- bzw. Kreisverband, entscheidet der nächst höhere Gebietsverband.
- (3) Wird der Antrag vom Kreisvorstand abgelehnt, so entscheidet auf schriftlichen Widerspruch gegen diese Entscheidung endgültig der Bundesverband über den Antrag des Bewerbers.
- (4) Die Mitgliedschaft wird im Bundesverband in einer zentralen Mitgliederdatei geführt.
- (5) ***Ausgetretene und/oder ausgeschlossene Mitglieder dürfen erst nach einer Wartezeit von mindestens 12 Monaten oder nur durch Entscheid des Bundesvorstandes wieder in die Partei aufgenommen werden.***

## **§ 5 Mitgliederrechte und -Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden.
- (3) Parteimitglieder sollen nicht mehr als zwei Vorständen in der Partei gleichzeitig angehören, gleichgültig auf welcher Organisationsstufe.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre Ziele einzusetzen und die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- (5) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen nach erfolgter Zahlungserinnerung, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsleistungen unerklärt weiter in Verzug bleibt. (Siehe auch § 8)  
Der zuständige Vorstand kann Ausnahmen beschließen.

## **§ 6 Austritt, Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Widerruf gemäß §4, Ausschluss gemäß §8 durch Beitritt zu einer anderen Partei oder Wählergruppierung, durch rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechtes.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt ferner bei Einstellung der Mitglieds-Beitragszahlungen an die Partei, trotz Zahlungserinnerung.
- (3) Der Austritt ist gegenüber der Bundesgeschäftsstelle schriftlich, unter Bekanntgabe der Gründe, anzuzeigen.
- (4) Der zuständige Kreis- bzw. Regionalverband kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine getroffene Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht hat oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb eines Monats beim zuständigen Landesverband Beschwerde einlegen, über die der Landesverband dann endgültig entscheidet.
- (5) ***Ausgetretene und/oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf Beitragsrückerstattungen überzahlter Beiträge.***

## **§ 7 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Durch den örtlich zuständigen Parteivorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber den Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der WRMM, gegen ihre Grundsätze oder gegen die Ordnung verstoßen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
  1. Ermahnung
  2. Verweis
  3. Abmahnung
  4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
- (3) Für Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern eines Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes ist ausschließlich der Bundesvorstand zuständig.

- (4) Als erheblicher Verstoß gegen die Ordnung der Partei gilt es insbesondere, wenn das Zeitraum, trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung, seine persönlichen Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet. Als erheblicher Verstoß gilt ferner insbesondere, wenn ein Amtsträger den aus seinem Amt herrührenden Pflichten nicht nachkommt und namentlich den Gremien, denen er angehört, unentschuldigt fernbleibt.

## **§ 8 Parteiausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der WRMM ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt (parteischädigendes Verhalten).
- (2) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer
1. sich während seiner Mitgliedschaft in einer anderen Partei Mitglied wird;
  2. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an den politischen Gegner verrät;
  3. Vermögen, das der Partei gehört oder ihr zur Verfügung gestellt wurde, veruntreut;
  4. öffentlich in den Medien oder in Versammlungen des politischen Gegners gegen die erklärte Politik der WRMM Stellung nimmt;
  5. wegen Vorliegen der Gründe gemäß §6 (1)
- (3) Über den Ausschluss entscheidet, auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes, das Landesparteigericht. Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes ist ausschließlich der Bundesvorstand zuständig.
- (4) Die Entscheidungen der Parteigerichte im Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
- (5) In dringen und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesvorstand ein Parteimitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des zuständigen Parteigerichtes ausschließen.

## **III. Aufbau und Gliederung**

### **§ 9 Aufbau**

- (1) Organisationsstufen der WRMM sind:
1. die Bundespartei
  2. die Landesverbände
  3. die Kreisverbände
  4. die Ortsverbände
- (2) Die Aufgaben der jeweils unteren Organisationsstufe werden von der jeweils nächsthöheren Organisationsstufe übernommen, soweit ein Verband der unteren Organisationsstufe nicht existiert.
- (3) Für die Landes-, Kreis- und Ortsverbände gilt die Satzung der Bundespartei.
- (4) Beschlüsse und Maßnahmen der Landesverbände, Kreisverbände und Ortsverbände dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei festgelegten Grundlinien und dem Parteiprogramm stehen.

---

## § 10 Orts-, Kreis- und Landesverbände

- (1) Ortsverbände sind die Organisationen der WRMM in den Verwaltungsgrenzen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie in den Stadtbezirken der kreisfreien Städte.  
Benachbarte Stadtbezirke sowie benachbarte kreisangehörige Städte und Gemeinden, soweit sie innerhalb desselben Kreis-Verwaltungsbezirkes liegen, können gemeinsame Ortsverbände bilden.
- (2) Kreisverbände sind die Organisationen der WRMM in den Verwaltungsgrenzen der Kreise und kreisfreier Städte.
- (3) Landesverbände sind die Organisationen der WRMM in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Verbände sind für alle organisatorischen und politischen Fragen ihres Bereiches zuständig.
- (5) Existiert in einem Bundesland kein Landesverband, so bestimmt der Bundesvorstand, zu welchem Landesverband die Mitglieder aus diesem Bundesland gehören.  
Der Bundesverband soll dabei möglichst einen benachbarten Landesverband auswählen.
- (6) Die Kreisverbände berichten den Landesverbänden, die Landesverbände berichten der Bundespartei, beide in regelmäßigen Abständen, über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge.

## § 11 Konstituierung neuer Verbände

- (1) Bei Erreichen einer Mitgliederzahl innerhalb der nachgeordneten Gebietsverbände von mindestens 12 bei Ortsverbänden, mindestens 20 bei Kreisverbänden und mindestens 50 bei Landesverbänden sollen eigenständige Gebietsverbände gegründet werden.  
Mit Zustimmung des Bundesvorstandes können auch vor Erreichung dieser Mitgliederzahl eigenständige Gebietsverbände gegründet werden.
- (2) Sind in einem Bundesland mindestens 100 Personen Mitglied der WRMM, so muss der Bundesvorstand die Konstituierung eines Landesverbandes einleiten.
- (3) Organisation und die öffentliche Bekanntmachung von Ort und Zeit der Konstituierungsversammlung obliegen den gründungsbereiten Mitgliedern.

Zur Konstituierungsversammlung eines Landesverbandes ist ein Mitglied des Bundesvorstandes einzuladen.  
Dieses Mitglied des Bundesvorstandes kann der Konstituierung noch in der Versammlung widersprechen, wenn wesentliche Grundsätze der WRMM nicht beachtet werden.

Entsprechend übernimmt bei der Konstituierung neuer Kreis- und Ortsverbände der Landesvorstand die Aufgaben des Bundesvorstandes, sofern ein Landesverband existiert.

- (4) Das Versammlungsprotokoll über die Sitzung ist dem Bundesvorstand, und bei der Konstituierung neuer Kreis- und Ortsverbände, dem Landesvorstand innerhalb von 2 Wochen zuzuleiten.

## § 12 Eingriffsrecht

- (1) Erfüllen die Kreis- und Ortsverbände die ihnen nach dieser Satzung obliegenden Bundesvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Fall einen Beauftragten einsetzen.
- (2) Der Bundesvorstand hat das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Gebietsverbände zu unterrichten. Abs. (1) gilt im Verhältnis von Bundespartei und Landesverbänden entsprechend.
- (3) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zum Deutschen Bundestag sowie zum Europäischen Parlament sind die nachgeordneten Gebietsverbände an die Weisungen von Bundespartei und Landesverbänden gebunden.

### **§ 13 Maßnahmen gegen Gebietsverbände**

- (1) Gegen nachgeordnete Gebietsverbände und deren Organe können die in § 7 dieser Satzung genannten Ordnungsmaßnahmen der Ermahnung und des Verweises von den Landesvorständen und vom Bundesvorstand bzw. im Falle der Landesverbände und deren Organe ausschließlich vom Bundesvorstand verhängt werden, wenn sie gegen Satzungsbestimmungen oder Programmgrundsätze verstoßen.
- (2) Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei im Sinne des § 8 dieser Satzung können die Landesvorstände, und im Fall des Verstoßes durch einen Landesverband oder dessen Organe, ausschließlich der Bundesvorstand die Auflösung und/oder den Ausschluss des nachgeordneten Gebietsverbandes sowie die Amtsenthebung von deren Organen bestimmen.  
Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.
- (3) Die Auflösung und der Ausschluss nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung von deren Organen treten außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Bundesparteitag ausgesprochen wird.
- (4) Gegen die Auflösung und den Ausschluss der nachgeordneten Gebietsverbände sowie der Amtsenthebung von deren Organen kann der nachgeordnete Gebietsverband bzw. dessen Organ das Bundesparteigericht anrufen.

### **§ 14 Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl**

- (1) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der von der Bundespartei geführten zentralen Mitgliederkartei.
- (2) Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den nächst höheren Verband gezahlt worden sind.
- (3) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der zentralen Mitgliederkartei ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei und ihrer Gebietsverbände zulässig. Für den Datenschutz in der WRMM gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der Landesdatenschutzgesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

## **IV. Organe**

### **§ 15 Organe**

- (1) Die Organe der Bundespartei sind der Bundesparteitag, das Bundespräsidium und der Bundesvorstand.
- (2) Die Organe der Landesverbände sind die Landesparteitage und die Landesvorstände. Die Landesparteitage sind berechtigt, nach den Bestimmungen dieser Satzung ein Landespräsidium als weiteres Organ einzusetzen.
- (3) Die Organe der Kreis- und Ortsverbände sind die Hauptversammlungen sowie die Kreis- und Ortsvorstände.

### **§ 16 Parteitage und Hauptversammlungen**

- (1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der WRMM. Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Kreis- und Ortsverbandes.

- (2) Die Parteitage und Hauptversammlungen treten mindestens einmal jährlich zusammen und werden vom Vorstand einberufen. Auf Antrag des Präsidiums muss der Parteitag einberufen werden. Gleiches gilt für den Bundesparteitag, wenn es ein Drittel der Landesverbände und für den Landesparteitag, wenn es ein Drittel der Kreisverbände verlangen. Wird die Einberufung des Parteitages oder der Hauptversammlung von einem Drittel der Mitglieder beantragt, so sind sie ebenfalls vom Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Parteitage der Landesverbände und die Hauptversammlungen der Kreis- und Ortsverbände bestehen aus den Mitgliedern.
- (4) Der Bundesparteitag besteht aus den Mitgliedern. Überschreitet die Zahl der Mitglieder die Gesamtzahl von 800, so tritt folgende Regelung für eine Delegiertenversammlung in Kraft: Die Parteitage bestehen dann aus einer Anzahl von Delegierten, die dem 25-fachen der Zahl der Landesverbände entspricht. Die so ermittelte Delegiertenzahl ist entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahlen auf die Landesverbände aufzuteilen. Jeder Landesverband entsendet denjenigen Prozentsatz von Delegierten, der dem Anteil seiner Mitglieder an der Gesamtmitgliederzahl entspricht. Das Ergebnis wird auf volle Zahlen aufgerundet. Maßgeblich sind die anhand der zentralen Mitgliederkartei im letzten Rechenschaftsbericht aufgeführten Mitglieder.
- (5) Die Delegierten und ihre Ersatzdelegierten werden durch die zuständigen Landesparteitage bestimmt. Kann ein Delegierter auf einem Bundesparteitag sein Stimmrecht nicht ausüben, so tritt an seine Stelle ein Ersatzdelegierter. Die Reihenfolge der Ersatzdelegierten bestimmt sich nach der bei der Delegiertenwahl erreichten Platzierung. Der an der Teilnahme verhinderte Delegierte ist verpflichtet, den Bundesvorstand und den Landesverband unverzüglich von seiner Verhinderung zu unterrichten.
- (6) Die Landesvorstände haben dem Bundesvorstand die Delegierten, unter Beifügung des Protokolls des Landesparteitages, unmittelbar nach der Wahl zu melden. Der Meldung ist die Erklärung beizufügen, dass Einsprüche gegen die ordnungsgemäße Wahl nicht vorliegen. Bei Wahlanfechtung ist zusätzlich über den Stand des Parteigerichts-Verfahrens zu berichten.

## **§ 17 Aufgaben der Parteitage und Hauptversammlungen**

- (1) Die Parteitage und Hauptversammlungen haben folgende Aufgaben:
  1. Entgegennahme und Erörterung der vorgelegten Tätigkeits-, Rechenschafts- und Rechnungsprüfungsberichte und Beschlussfassung dazu;
  2. Entlastung des Vorstandes;
  3. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes;
  4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter;
  5. Wahl von Kandidaten für Wahlen zu Volksvertretungen;
- (2) Der Bundesparteitag hat zudem folgende Aufgaben:
  1. Wahl der Mitglieder des Bundespräsidiums;
  2. Wahl der Mitglieder des Parteigerichtes;
  3. Beschluss über die Auflösung der Partei und über die Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien;
  4. Wahl eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. eines vereidigten Buchprüfers (§ 23 Abs. 2 Parteiengesetz);
  5. Beschlussfassung über die Grundlinien der Politik der WRMM und das Parteiprogramm,
  6. Beschlussfassung über die Satzung, die Finanz- und Beitragsordnung und die Geschäftsordnung der WRMM sowie über deren Änderungen.
- (3) Die Landesparteitage haben zusätzlich zu Abs. 1 folgende Aufgaben:
  1. Wahl der Mitglieder der Landesparteigerichte,
  2. Wahl der Mitglieder der Landespräsidien.

## **§ 18 Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu fünf Stellvertretern und dem Schatzmeister.
- (2) Der Bundesvorstand kann zusätzlich bis zu vier weitere beisitzende Vorstandsmitglieder mit fachlichen Schwerpunkten vorschlagen, die vom Bundesparteitag gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können sich nicht vertreten lassen.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.

## **§ 19 Aufgaben des Bundesvorstandes**

- (1) Der Bundesvorstand leitet die Bundespartei. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
  1. die Vorbereitung und Einberufung des Bundesparteitages sowie der Sitzung des Bundespräsidiums,
  2. der Bericht über die Tätigkeit der WRMM auf dem Bundesparteitag und der Sitzung des Bundespräsidiums;
  3. die Beschlussfassung über die Verwaltung des Vermögens und der Entwurf des Haushaltsplanes;
  4. die Umsetzung der Beschlüsse des Bundesparteitages;
  5. die Koordinierung der politischen Ausrichtung und die Erarbeitung des Programms zur Vorlage beim Bundesparteitag;
  6. die Vorbereitung und Durchführung von Kandidatenwahlen,
  7. die Koordination der politischen Sacharbeit, besonders mit den Bundes- und Landtags-Fraktionen sowie den Landesverbänden;
  8. die Erarbeitung von Aussagen zu aktuellen bundespolitischen Fragen;
  9. die Einstellung eines Geschäftsführers und sonstiger Mitarbeiter, sofern die wirtschaftliche Situation der Bundespartei dies erlaubt;
  10. die Mitgliederwerbung;
  11. die laufende Geschäftsführung einschließlich Darstellung der WRMM in der Öffentlichkeit und die hierzu erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Benennung eines Pressesprechers;
  12. die Führung der Mitgliederkartei gemäß § 14 dieser Satzung.
- (2) Der Bundesvorstand gibt sich für die Ausführung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung und richtet eine Bundesgeschäftsstelle ein.
- (3) Die Aufgaben des Bundesvorstandes gelten entsprechend für die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände.
- (4) Für solche Aufgaben, die in dieser Satzung keinem anderen Organ zugewiesen sind, ist der Bundesvorstand zuständig.

## **§ 20 Präsidium**

- (1) Die Bundespartei hat ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus dem Bundesvorstand sowie so vielen Beisitzern, wie Landesverbände bestehen. Die Landesverbände haben für jeweils einen der Beisitzer das Vorschlagsrecht. Üben sie ihr Vorschlagsrecht nicht aus, so geht dieses auf den Bundesvorstand über.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums können sich nicht vertreten lassen.
- (3) Die Landesverbände sind berechtigt, ebenfalls ein Präsidium einzurichten, das aus bis zu fünfzehn Mitgliedern und bis zu fünf Ersatzmitgliedern besteht. Im übrigen gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.

## **§ 21 Aufgaben des Präsidiums**

- (1) Das Präsidium berät und unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann das Präsidium eine Interim-Berufung vornehmen, die bis zum nächsten Parteitag gültig ist.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Präsidium der Bundespartei aus, so nimmt der Landesvorstand, aus dessen Landesverband das Mitglied stammt, schriftlich eine Interim-Berufung vor, die bis zum nächsten Bundesparteitag gültig ist. Kommt der zuständige Landesverband seiner vorstehenden Berufungspflicht bis zur nächsten Sitzung des Bundespräsidiums nicht nach, so wählt das Bundespräsidium auf Vorschlag des Bundesvorstandes ein Interims-Ersatzmitglied. Die Wahl ist bis zum nächsten Bundesparteitag gültig.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Präsidium eines Landesverbandes aus, so rückt das Ersatzmitglied mit dem höchsten auf sich vereinten Stimmanteil nach.

## **§ 22 Haftung für Verbindlichkeiten**

- (1) Der Vorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
- (2) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.
- (3) Im Innenverhältnis haftet die Bundespartei für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Gebietsverbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft auch zugestimmt hat.
- (4) Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haften gegenüber der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen nach § 23 a Abs. (1) Parteiengesetz verursachen, die von dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Bundespartei ergriffen werden. Die Bundespartei kann ihre Schadensansprüche mit Forderungen der vorgenannten Gebietsverbände verrechnen.

## **V. Verfahrensordnung**

### **§ 23 Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums**

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes finden mindestens 3mal jährlich statt. Die Sitzungen des Präsidiums finden mindestens 2mal jährlich statt.
- (2) Der Vorstand und das Präsidium werden durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen,
- (3) Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder muss eine Sitzung des Vorstandes innerhalb von vierzehn Tagen stattfinden. Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Präsidiumsmitglieder hat eine Präsidiumssitzung innerhalb von 4 Wochen stattzufinden.

### **§ 24 Beschlussfähigkeit und Abstimmung**

- (1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie mindestens zwei Wochen, in Fällen besonderer Dringlichkeit mindestens eine Woche vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.

Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen bei der Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die 2/3tel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für einen Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn dass die Satzung geheime Abstimmung vorsieht oder 1/4tel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

## **§ 25 Wahlen**

- (1) Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes, der Mitglieder des Präsidiums sowie die Wahlen der Delegierten für den Parteitag durch die Parteitage der Landesverbände und die Wahl der Kandidaten für Wahlen zu den Volksvertretungen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich bei Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Delegierten für den Parteitag durch die Landesparteitage erfolgt jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen gesetztes Kreuz. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt ist, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der zu wählenden Kandidaten entsprechen, sind ebenfalls ungültig.
- (3) Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters, der beisitzenden Vorstandsmitglieder sowie der Kandidaten für die Wahlvolksvertretungen erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- (4) Zu allen Parteigremien ist spätestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

## **§ 26 Kandidatenaufstellung für Volksvertretungen**

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen Der Wahlgesetze, des Parteiengesetzes, sowie diese Satzung.
- (2) Die wahlausübungsberechtigten Mitglieder im jeweiligen Wahlgebiet sind von dem nach den Wahlgesetzen hierzu berufenen Vorstand schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen, zu einem Parteitag/einer Hauptversammlung als Nominierungsversammlung einzuladen. Die Ladungsfrist kann im Falle Einer angekündigten Parlamentsauflösung durch Beschluss des Vorstandes auf eine Woche reduziert werden.
- (3) An der Kandidatenaufstellung können nur Mitglieder mitwirken, die in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Eine ausreichende Vorstellung der Bewerber und eine Diskussion über sie ist zuzulassen. Sie haben über ihre bisherige politische Tätigkeit umfassend Auskunft zu geben, bei Wiederaufstellung insbesondere über ihre bisherige Abgeordnetentätigkeit.

## **§ 27 Geschäftsordnung**

Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

## **VI. Sonstiges**

### **§ 28 Finanzen**

- (1) Einnahmen und Ausgaben der Partei müssen, ohne Inanspruchnahme von Krediten, im Gleichgewicht sein. Der Vorstand ist nicht berechtigt, Schulden zu machen. Die Finanzwirtschaft der Bundespartei und der nachfolgenden Gebietsverbände folgt den Grundsätzen der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung. Die Schatzmeister haben dafür die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (2) Der Etat wird vom Schatzmeister mit Zustimmung des Vorsitzenden aufgestellt und vom Vorstand beschlossen.
- (3) bis zum 31. Mai des Folgejahres ist vom Bundesvorstand ein Rechenschaftsbericht nach den Vorgaben des § 24 Parteiengesetz fertig zu stellen. Der Rechenschaftsbericht ist von einem Wirtschaftsprüfer oder – unter den Voraussetzungen von § 23 Abs.(2) Parteiengesetz – von einem vereidigten Buchprüfer zu prüfen und bis zum 30. September des Folgejahres dem Deutschen Bundestag vorzulegen. Der Rechenschaftsbericht ist dem folgendem Bundesparteitag vorzulegen. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 29 Parteigerichte**

- (1) Es werden ein Bundesparteigericht und bei jedem Landesverband ein Landesparteigericht gebildet. Das Nähere regelt die Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 30 Auflösung**

- (1) Die Auflösung der WRMM oder die Verschmelzung mit anderen politischen Organisationen kann der Bundesparteitag mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  beschließen.
- (2) Bei Auflösung der WRMM fällt das Vermögen einer vom Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit bestimmten und als gemeinnützig anerkannten Einrichtung zu. Sofern der Bundesparteitag nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die WRMM aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

### **§ 31 Redaktionelle Änderungen**

Redaktionelle Änderungen der Satzung auf Verlangen des Amtsgerichtes oder anderer Behörden, insbesondere des Bundeswahlleiters, können vom Bundesvorstand ohne Beschluss des Bundesparteitages vorgenommen werden.

## **Geschäftsordnung der WRMM**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die nachstehende Geschäftsordnung der WRMM gilt für die gesamte Partei. Sie ist Bestandteil der Satzung der WRMM. Die Landes-, Kreis- und Ortsverbände können davon Abweichende Regelungen treffen.

### **II. Parteitage und Hauptversammlungen**

#### **§ 2 Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung**

Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung der Parteitage und Hauptversammlungen Bestimmt der Vorstand im Rahmen der Satzung der WRMM.

#### **§ 3 Einberufung**

Die Einberufung erfolgt für den Vorstand durch dessen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden.

#### **§ 4 Termin, Form und Frist der Einberufung**

- (1) Der Termin eines Parteitages wird in der Regel spätestens zwei Monate vorher den Teilnehmern schriftlich bekannt gegeben
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung.
- (3) Die Einberufungsfrist beträgt sechs Wochen; im Fall begründeter Dringlichkeit ist eine Abkürzung der Einberufungsfrist auf eine Woche zulässig. Die Einberufungsfrist beginnt mit Dem Datum des Poststempels der Einberufung.
- (4) Hauptversammlungen haben eine schriftliche Ladungsfrist von drei Wochen.

#### **§ 5 Antragsfrist und Antragsversand**

- (1) Anträge sind dem Vorstand schriftlich zuzuleiten. Sie müssen spätestens einen Monat Vor dem Parteitag beim Vorstand eingegangen sein.
- (2) Fristgemäß eingegangene Anträge, sowie Anträge des Vorstandes, sollen den Teilnehmern zwei Wochen vor Beginn des Parteitages zugesandt werden, müssen aber in jedem Fall auf dem Bundesparteitag schriftlich vorliegen.
- (3) Anträge, die nicht fristgemäß eingereicht wurden, können nur mit Genehmigung des gesamten Vorstandes auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies gilt auch für Anträge, die mündlich auf dem Parteitag gestellt werden. Ein solcher Antrag ist in jedem Fall zu protokollieren.
- (4) Anträge zu Hauptversammlungen müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand Schriftlich zugeleitet werden.

#### **§ 6 Antragsrechte**

- (1) Antragsberechtigt auf dem Bundesparteitag sind:
  1. der Bundesvorstand
  2. das Bundespräsidium
  3. die Vorstände der Landesverbände

- (2) Antragsberechtigt zum Landesparteitag sind zusätzlich zu Abs. (1) die Vorstände der Orts- und Kreisverbände.
- (3) Antragsberechtigt zu den Hauptversammlungen sind zusätzlich zu Abs. (1) die Mitglieder.
- (4) Anträge im Sinne des § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung kann zusätzlich jeder im Anwesenheitsprotokoll eingetragene stimmberechtigte Teilnehmer stellen.

## **§ 7 Öffentlichkeit**

Parteitage und Hauptversammlungen tagen grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von 1/10tel der stimmberechtigten Teilnehmer oder auf Antrag des Vorstandes können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse ausgeschlossen werden.

## **§ 8 Eröffnung**

- (1) Parteitage und Hauptversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle der Verhinderung von einem Stellvertreter, eröffnet.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird vom Parteitag bzw. der Hauptversammlung ein Sitzungsleiter sowie ein Stellvertreter in zwei getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer von 2 Jahren. Die Landesparteitage sowie die Hauptversammlungen können hierauf verzichten.

## **§ 9 Tagesordnung**

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese vom Parteitag oder der Hauptversammlung zu genehmigen.
- (2) Ein Antrag auf Ergänzung oder Verkürzung der Tagesordnung muss vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

## **§ 10 Mandatsprüfungskommission, Stimmzählkommission**

- (1) Auf Vorschlag des Bundesvorstandes wählt das Bundespräsidium aus seiner Mitte für den Bundesparteitag eine Mandatsprüfungskommission, die – im Falle eines Delegierten-Parteitages
  1. die Meldungen der Delegierten und Ersatzdelegierten überprüft
  2. die Anwesenheit der Delegierten fortlaufend feststellt und
  3. dem Bundesparteitag einen Entscheidungsvorschlag unterbreitet, wenn über die Anfechtung einer Delegiertenwahl von dem Parteigericht noch nicht abschließend Entschieden wurde.
- (2) Auf Vorschlag des Bundesvorstandes bestellt der Bundesparteitag eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt. Die Mitglieder dieser Kommission werden vor Eintritt in die Tagesordnung in offener Abstimmung gewählt.

## **§ 11 Wortmeldungen**

- (1) Der Sitzungsleiter ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge, nach der sie sich gemeldet haben. Der Sitzungsleiter und Mitglieder des Vorstandes können in jedem Fall auch außer der Reihe sprechen.
- (2) Der Antragsteller hat als erster und als letzter das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichtigung muss, ebenso wie zu einer die Sache betreffenden Fragestellung, vor etwa noch vorgemerkten Rednern das Wort erteilt werden.

## **§ 12 Rederecht**

Redeberechtigt sind alle stimmberechtigten Teilnehmer des Parteitages und der Hauptversammlung sowie die antragsberechtigten Personen. In Ausnahmefällen kann der Sitzungsleiter auch Gästen das Wort erteilen.

## **§ 13 Begrenzung der Redezeit**

- (1) Der Sitzungsleiter kann – soweit der Fortgang der Beratung dies erfordert – die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.
- (2) Auch bei einer Begrenzung der Rednerzahl haben die Mitglieder des Bundesvorstandes stets ein Rederecht. Das Wort wird ihnen vom Sitzungsleiter erteilt. Die vorstehende Regelung gilt auf den Parteitagen und Hauptversammlungen der nachgeordneten Gebietsverbände zusätzlich für deren Vorstände. Gleiches gilt für die Vorstände der übergeordneten Gebietsverbände für die Parteitage und Hauptversammlungen der nachgeordneten Gebietsverbände.
- (3) Die Redezeit kann vom Sitzungsleiter auf bis zu drei Minuten Dauer begrenzt werden.

## **§ 14 Geschäftsordnung**

- (1) Zur Geschäftsordnung erteilt der Sitzungsleiter das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von 5 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden.
  1. auf Begrenzung der Redezeit
  2. auf Schluss der Debatte
  3. auf Schluss der Rednerliste
  4. auf Übergang zur Tagesordnung
  5. auf Vertragung des Beratungsgegenstandes
  6. auf Schluss der Sitzung
  7. auf geheime Abstimmung
- (3) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert, und vor der weiteren Behandlung der Sache Selbst, zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören.

## **§ 15 Reihenfolge bei Sachabstimmungen**

Über Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen.

1. weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörenden Anträge entfallen,
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
3. Hauptanträge

## **§ 16 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Der Sitzungsleiter kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache Verweisen. Verletzt ein Redner den Anstand, so rügt ihn der Vorsitzende und erteilt unter Umständen eine Verwarnung. Fährt der Redner fort, sich vom Gegenstand der Beratung oder von der Redeordnung zu entfernen, so entzieht ihm der Vorsitzende, nach vorheriger Verwarnung das Wort für den zur Beratung stehenden Punkt.
- (2) Redner und Teilnehmer, die durch ungebührliches Verhalten eine Versammlung oder Sitzung stören, können vom Sitzungsleiter, nach vorheriger Verwarnung, aus dem Versammlungsraum gewiesen werden. Im übrigen hat der Vorsitzende alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind. Hierzu kann er die Sitzung auch unterbrechen.

**§ 17 Protokollierung**

Über den Ablauf des Parteitages und der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Der Vorstand stellt den Protokollführer, der vor Eintritt in die Tagesordnung der Bestätigung durch den Parteitag oder durch die Hauptversammlung bedarf. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

**§ 18 Vollzug und Berichterstattung**

Der Vollzug der Beschlüsse und die Überwachung ihrer Durchführung obliegt dem Vorstand. Über den Vollzug wird dem jeweils nachfolgenden Parteitag oder der Hauptversammlung ein schriftlicher Bericht vorgelegt.

**III. Präsidium****§ 19 Entsprechende Anwendung**

Für das Bundespräsidium und – falls bei einem Landesverband ein solches eingerichtet ist – auch für das Landespräsidium – gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechende, soweit nachstehend nichts anders bestimmt ist.

**§ 20 Antrags- und Rederecht**

Antrags- und redeberechtigt sind alle Mitglieder des Präsidiums.

**§ 21 Öffentlichkeit**

Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Der Vorstandsvorsitzende kann Gästen das Teilnahme- und Rederecht erteilen.

**§ 22 Sitzungsleitung**

Die Sitzungen des Präsidiums werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter geleitet.

**IV: Sonstiges****§ 23 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung der WRMM am 15.05.2008 in Braunschweig in Kraft.

---

## **Finanz- und Beitragsordnung der WRMM**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die nachstehende Finanz- und Beitragsordnung der WRMM gilt für die Bundespartei und die nachfolgende Landesverbände . Sie ist Bestandteil der Satzung der WRMM.

### **§ 2 Ausgabendeckung**

- (1) Einnahmen und Ausgaben der Organisationsstufen der WRMM müssen in einen finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Die Vorstände sind verpflichtet, bei ausgabenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der durch diese bedingten Ausgaben zu beschließen.
- (2) Die zur Erfüllung der Aufgaben der WRMM erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und sonstige Einnahmen.
- (3) Geschäftsjahr der WRMM ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Rechenschaftsbericht**

- (1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und einer Ausgabenrechnung sowie einer Vermögensrechnung. Er ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes nach § 24 Parteigesetzbuch zu erstellen. In dem Rechenschaftsbericht der Bundespartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben in ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren. Existiert kein Landesverband, so gilt dieselbe Verpflichtung für die nachgeordneten Gebietsverbände selbst.
- (2) Die Einnahmerekchnung umfasst:
  1. Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge
  2. Spenden von natürlichen Personen
  3. Spenden von juristischen Personen
  4. Einnahmen aus Vermögen
  5. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger Tätigkeit, die mit Einnahmen verbunden ist
  6. Staatliche Mittel
  7. Sonstige Einnahmen
  8. Zuschüsse von Gliederungen
  9. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 8
- (3) Die Ausgabenrechnung umfasst:
  1. Personalausgaben
  2. Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes
  3. Ausgaben für allgemeine politische Arbeit
  4. Ausgaben für Wahlkämpfe
  5. Zinsen
  6. sonstige Ausgaben
  7. Zuschüsse an Gliederungen
  8. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 7

(4) Die Vermögensrechnung umfasst:

1. Besitzposten
  - I. Anlagevermögen:
    1. Haus- und Grundvermögen
    2. Geschäftsstellenausstattung
    3. Finanzanlagen
  - II. Umlaufvermögen:
    1. Forderungen an Gliederungen
    2. Forderungen auf Staatliche Mittel
    3. Geldbestände
    4. sonstige Vermögensgegenstände
  - III. Gesamtbesitzposten;
2. Schuldposten
  - I. Rückstellungen:
    1. Pensionsverpflichtungen
    2. sonstige Rückstellungen
  - II. Verbindlichkeiten:
    1. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen
    2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
    3. Sonstige Verbindlichkeiten
  - III. Gesamte Schuldposten;
3. Reinvermögen (positiv oder negativ).

(5) Im Rechenschaftsbericht sind die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 3000.-EUR je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 3000.-EUR übersteigen, gesondert auszuweisen.

(6) Im übrigen sind bei der Erstellung des Rechenschaftsberichtes die Vorschriften des Parteiengesetzes zu berücksichtigen.

## § 4 Spenden

(1) Die Partei ist berechtigt, Spenden anzunehmen.

Ausgenommen hiervon sind:

1. Spenden von politischen Stiftungen, Parlamentsfraktionen und –gruppen;
2. Spenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen ( §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);
3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, es sei denn, dass
  - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50% im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes befinden, unmittelbar der Partei zufließen;
  - b) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 500,-EUR handelt,
4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugeleitet wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;
5. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500,-EUR betragen und deren Spender nicht feststellbar sind oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;
6. Spenden die erkennbar in der Erwartung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden.

(2) Spenden an die Bundespartei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000.-EUR übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen.

(3) Nach Abs. (1) 2. unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

## **§ 5 Spendenrichtlinie**

- (1) Spenden und sonstige Zuwendungen an die Partei, auch über Amts- und Mandatsträger der Partei oder Wahlbewerber, dienen der Finanzierung der staatspolitischen Aufgaben der Partei. Spenden sind abzulehnen, wenn ersichtlich ist, dass der Spender persönliche Vorteile damit verfolgt.
- (2) Alle Spenden sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einzunehmen und öffentlich zu verzeichnen (§§ 24, 25 Parteiengesetz).
- (3) Geldspenden gehen an den Bundesverband, sofern die Spenden nicht explizit für einen Landes-, Kreis- oder Ortsverband gespendet wurden. In jedem anderen Fall verteilt die Bundespartei die Spenden nach dem gleichen Schlüssel wie die Mitgliedsbeiträge.
- (4) Spendenbescheinigungen dürfen vom Bundes-, Landes, Kreis- und Ortsverband ausgestellt werden. Sie sind vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schatzmeister zu unterzeichnen.
- (5) Als Spendenbescheinigung dürfen ausschließlich die von der Bundespartei ausgegebenen und durchnummerierten Vordrucke verwendet werden (Beitrags-/Spendenbescheinigungsmuster entsprechend den Einkommensteuer-Richtlinien).  
Alle Gliederungen der Partei haben die Pflicht, Durchschriften zu sammeln und entsprechend den steuerlichen Bestimmungen aufzubewahren. Der Bundesvorstand ist berechtigt, sich in Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Spendenverwaltung mindestens einmal pro Jahr zu überzeugen, im Rahmen der Prüfung der Rechenschaftsberichte der Gliederungen der Partei.

## **§ 6 Sach-, Werk- und Dienstleistungen**

- (1) Die Mitarbeit von Bürgern in der Partei erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.
- (2) Spenden an die Partei können auch als Sachspenden geleistet werden (§ 25 Abs. (1) i.V.m. § 26 Abs. (4) u. § 27 Abs. (3) Parteiengesetz). Sie sind grundsätzlich wie Barspenden zu behandeln, jedoch unter Beachtung der nachstehenden Besonderheiten.
- (3) Sachspenden stehen dem Gebietsverband zu, an den sie geleistet wurden.
- (4) Aus der Spendenbescheinigung über die Sachspende müssen Wert und die genaue Bezeichnung der Spende ersichtlich sein (Abschn. 112 Abs. 2 Satz 4 EStR).
- (5) Bei Sachspenden (Sachleistungen), die im Rahmen eines Geschäftsbetriebes gespendet wurden, ist der so genannte Teilwert= Entnahmewert (§ 6 Abs.1 Nr.4 EStG) als Wert anzusetzen. Dieser Wert ist vom Spendenempfänger beim Spender zu erfragen und in die Spendenbescheinigung einzusetzen, und zwar mit der Bemerkung „nach Angaben des Spenders“. Bei Sachspenden (Sachleistungen), die außerhalb eines Geschäftsbetriebes gespendet werden, ist der gemeine Wert bzw. der Wert, der der Sachspende verkehrsmäßig beizumessen ist, als Wert der Spende einzusetzen.
- (6) Bei Sachspenden (Werk und Dienstleistungen) kann eine Spendenbescheinigung nur erstellt werden, wenn Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein. Der Ausfall von Einnahmen (Verdienst) ist nicht bestätigungsfähig, da der Leistende insoweit auch keine steuerpflichtigen Einnahmen hat.
- (7) Die übrigen Vorschriften über die Entgegennahme und Behandlung von Spenden und Beiträgen nach dieser Satzung und den gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Mitgliedsbeiträge sind nur solche regelmäßigen Geldleistungen, die ein Mitglied aufgrund Satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet. Spenden von Mitgliedern sind darüber hinausgehende Zahlungen, insbesondere Aufnahmegebühren und –spenden, Sonderumlagen und Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Art, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich von Mitgliedern außerhalb des Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Der Bundesparteitag beschließt über die Beitragsregelung.
- (3) Die Einziehung der Mitgliedsbeiträge obliegt dem Bundesschatzmeister.  
Von den Mitgliedsbeiträgen gehen jeweils 40% an den Bundesverband,  
20% an den Landesverband  
20% an den Kreisverband  
20% an den Ortsverband.  
Existiert einer der vorgenannten Gebietsverbände nicht, so wird dessen Anteil für das laufende Geschäftsjahr treuhänderisch vom Bundesverband verwaltet und muss von dem begünstigten Gebietsverband bis zum Jahresende abgerufen werden. Geschieht dies nicht, fällt der Anteil dem Bundesverband zu.
- (4) Untergeordnete Gliederungen sind für den Bundesverband inkassoberechtigt.
- (5) Jedes Mitglied kann eine Aufnahme spende entrichten.
- (6) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden.
- (7) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt 1,0 EUR  
Die Mitglieder können, je nach persönlicher Selbsteinschätzung höhere Beiträge bezahlen.  
Wegen der bewusst niedrig angesetzten Beitragshöhe werden keine weiteren Sonderbedingungen bei der Beitragsbemessung gestattet.
- (8) Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist der Mitgliedsbeitrag jährlich im voraus in einer Summe fällig, sobald das Mitglied das erste volle Kalenderjahr seiner Mitgliedschaft beginnt.  
Im ersten Mitgliedsjahr sind auch Teilüberweisungen oder Barauszahlungen an Empfangsberechtigte gegen Quittung möglich.
- (9) Die Mitgliedsbeiträge werden auf das Geschäftsgirokonto der Bundespartei geleistet bzw. vom Bundesschatzmeister per Lastschrift eingezogen.  
Mitglieder, die ihren abgebuchten Beitrag zurückbuchen oder ihrer Verpflichtung zur Zahlung anderweitig nicht nachkommen, sind durch den zuständigen Gebietsvorsitzenden, nach Information durch die zentrale Mitgliederverwaltung, an die Zahlung zu erinnern.  
Eine weitere Erinnerung oder ein Mahnverfahren ist nicht vorgesehen (siehe §§ 6 u.7 der Satzung auf Seite 3).
- (10) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Bundespartei, an einen Landesverband oder eine nachgeordnete Gliederung ist nicht erlaubt.

## **§ 8 Öffentliche Sammlungen**

- (1) Öffentliche Sammlungen im ganzen Bundesgebiet bedürfen eines Beschlusses des Bundesvorstandes. Öffentliche Sammlungen im Bereich eines Landesverbandes bedürfen seiner Zustimmung.
- (2) Öffentliche Sammlungen im Bereich nachgeordneter Verbände bedürfen der Zustimmung des Bundesschatzmeisters sowie des Schatzmeisters des betroffenen Landesverbandes.

## **§ 9 Umlagen**

- (1) Das Bundespräsidium kann in besonderen Fällen beschließen, dass die nachgeordneten Verbände zusätzliche Beiträge an die Bundespartei abzuführen haben (Umlagen).
- (2) Den nachgeordneten Verbänden steht für ihren Bedarf dieses Recht gegenüber den Verbänden zu, die ihnen wiederum nachgeordnet sind.

## **§ 10 Schatzmeister**

Soweit die Satzung der WRMM nichts anderes bestimmt, führen die Schatzmeister die finanziellen Geschäfte im Rahmen der vom Bundesverband auch für die nachgeordneten Gebietsvorstände erlassenen Geschäftsordnung.

## **§ 11 Rechnungsprüfer**

- (1) Die Parteitage und die Hauptversammlungen wählen für ihren Bereich jeweils 2 Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren.
- (2) Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die uneingeschränkte Mitwirkung bei der Sicherstellung des finanzwirtschaftlichen Gleichgewichtes der Partei, insbesondere die ständige Überprüfung der Finanzwirtschaft der Partei daraufhin, ob sie den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung folgt. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, vom Schatzmeister jederzeit alle Auskünfte zu verlangen, die nach ihrem Ermessen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Sie sind ferner berechtigt, nach Absprache, alle auf die Finanzwirtschaft der Partei bezogenen Unterlagen, einschließlich der Buchhaltung, einzusehen.
- (3) Rechnungsprüfer sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere berechtigt,
  1. bei der Aufstellung des ordentlichen Etats und eines eventuellen Nachtragsetats, sowie aller Wahlkampfetats, durch Information, Beratung und Empfehlungen mitzuwirken;
  2. sich jederzeit über den Vollzug der in Ziff. 1 genannten Etats zu unterrichten und bei Beanstandungen Empfehlungen für deren Beseitigung zu geben;
  3. vor finanzwirtschaftlich besonders bedeutsamen Entscheidungen gehört zu werden;
  4. alle Abschlüsse, insbesondere die Jahresabschlüsse in einem von ihnen selbst bestimmten Umfang, insbesondere auch hinsichtlich der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben, zu überprüfen;
  5. aus wichtigem Grund unmittelbar dem Vorstand Bericht zu erstatten und Empfehlungen zu geben.

## **§ 12 Etatbeschlüsse**

- (1) Der Etat wird vom Schatzmeister mit Zustimmung des Vorsitzenden aufgestellt und vom Vorstand beschlossen.
- (2) Der Beschluss des Vorstandes über den Etat ist zu Beginn des Rechnungsjahres zu fassen.

## **§ 13 Beschaffung von Finanzmitteln**

- (1) Der Schatzmeister ist für die Beschaffung der finanziellen Mittel für die politische und organisatorische Arbeit der WRMM verantwortlich.
- (2) Der Schatzmeister ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um einoptimales Spendenaufkommen zu gewährleisten.

## **§ 14 Rechenschaftsberichte**

- (1) Der Bundesschatzmeister legt jährlich dem Bundesvorstand den Rechenschaftsbericht der Partei vor, der deren Einnahmen und Ausgaben, die Vermögensrechnungen sowie die weiteren gesetzlich geforderten Angaben enthält. Der Bundesvorstand beschließt über den Rechenschaftsbericht. Der Rechenschaftsbericht wird den vom Bundesparteitag gewählten Rechnungsprüfern zur Prüfung und Berichterstattung vorgelegt.
- (2) Der Rechenschaftsbericht der Partei muss den Vorschriften des 5. Abschnittes des Parteiengesetzes und den übrigen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- (3) Die Rechnungsprüfer untersuchen, ob die Ausgaben wirtschaftlich sinnvoll vorgenommen worden sind.
- (4) Die vorgenannten Absätze gelten entsprechend für die nachgeordneten Gebietsverbände der Bundespartei.
- (5) Der Bundesverband legt den von ihm beschlossenen Bericht und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer dem Bundesparteitag vor.

## **§ 15 Rechnungslegung**

- (1) Nach Abschluss des Rechnungsjahres ist jeder nachgeordnete Verband dem ihm übergeordneten Verband verpflichtet, über seine finanzielle Lage zu berichten und seine Einnahmen und Ausgaben sowie sein Vermögen nachzuweisen. Die Landesverbände legen ihre Berichte dem Bundesschatzmeister vor.
- (2) Die Berichte an den Bundesschatzmeister müssen bis zum 31. Mai zugegangen sein.
- (3) Der Bundesschatzmeister kann nähere Einzelheiten hinsichtlich der Buchführungsorganisation, der Vereinnahmung, Abrechnung, Meldung, Weiterleitung und Bescheinigung von Spenden bestimmen.
- (4) Die Rechnungsunterlagen sind 6 Jahre, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte 10 Jahre aufzubewahren.

## **§ 16 Abschlussprüfung**

Die jährlichen Berichte der Bundespartei, der Landesverbände und der ihnen untergeordneten Verbände in der gesetzlichen Mindestzahl müssen von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem vereidigten Buchprüfer (§ 23 Abs.(2) Parteiengesetz) geprüft sein.

## **§ 17 Unterrichtsrechte**

- (1) Der Bundesschatzmeister kann sich jederzeit über die finanziellen Angelegenheiten Gründungsversammlung der WRMM am 15.05. 2008 in Braunschweig in Kraft.
- (2) Den Schatzmeistern der Landesverbände steht das gleiche Recht gegenüber ihnen nachgeordneten Verbänden zu.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung der WRMM am 15.05. 2008 in Braunschweig in Kraft.

# **Schiedsgerichtsordnung (SchGO)**

**der**

**WRMM „Wir Rentner machen mobil**

**Fassung vom 29. Mai 2009**

**ersetzt die Fassung vom 15. Mai 2009**

- I.      Gerichtsverfassung
- II.     Verfahren
- III.    Schlussbestimmungen

## **SCHIEDSGERICHTSORDNUNG (SchGO)**

### **I. Gerichtsverfassung**

#### **§ 1 - Grundlage**

Die Schiedsgerichte der WRMM „Wir Rentner machen mobil“ sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzungen und zugehörigen Ordnungen der WRMM und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr.

#### **§ 2 - Schiedsgerichte**

Schiedsgerichte sind:

1. Landesschiedsgerichte
2. Bundesschiedsgerichte

#### **§ 3 - Schiedsrichter**

- (1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der WRMM sein.  
Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der
- (2) Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigung beziehen.
- (3) Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt mindestens zwei und maximal vier Jahre. Sie beginnt mit der Wahl.  
Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.
- (5) Für die Ausschließung eines Schiedsrichters von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung.

#### **§ 4 - Besetzung der Landesschiedsgerichte**

- (1) Die Landesschiedsgerichte bestehen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Beisitzer.  
Sie werden vom Landesparteitag gewählt. Dieser bestimmt zugleich einen der Beisitzer zum Stellvertreter des Vorsitzenden. Für den Beisitzer ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Das Bundesschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern.  
Sie werden vom Bundesparteitag gewählt.  
Für die Beisitzer sind drei Stellvertreter zu wählen.

#### **§ 5 - Geschäftsleitung**

Dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsleitung des Landesschiedsgerichts, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.

#### **§ 6 - Spruchkörper des Landesschiedsgerichts**

- (1) Das Landesschiedsgericht verhandelt und entscheidet durch drei Schiedsrichter.  
Den Vorsitz führt der Vorsitzende.

#### **§ 7 - Geschäftsstelle**

- (1) Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts ist die Geschäftsstelle des Landesverbandes.
- (2) Geschäftsstelle für das Bundesschiedsgericht ist die Geschäftsstelle des Bundesverbandes.

Den Vorsitzenden obliegt die Geschäftsleitung, im Falle der Verhinderung deren Stellvertreter.

- (3) Die Geschäftsstellen haben die Akten der Schiedsgerichte nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren.  
Von der Vernichtung der Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen des Landes- und des Bundesschiedsgerichts auszunehmen.  
Diese sind zehn Jahre aufzubewahren.  
Die Geschäftsstellen stellen auf Anforderung den Protokollführer und sind für eine ordnungsgemäße Führung der Akten verantwortlich.
- (4) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten des Landesschiedsgerichts, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Der Vorsitzende kann bestimmen, dass die Aufgaben der Geschäftsstelle von der Geschäftsstelle eines anderen Gebietsverbandes wahrgenommen werden,

wenn dieser zustimmt. Dies gilt nicht für Aufgaben nach Abs. (2) Satz eins.

## **§ 8 - Bundesschiedsgericht**

- (1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern und drei stellvertretenden Beisitzern.  
Sie werden vom Bundesparteitag gewählt.
- (2) Kein Landesverband kann mehr als ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied des Bundesschiedsgerichts stellen; maßgebend ist der Zeitpunkt der Wahl.
- (3) Das Bundesschiedsgericht verhandelt und entscheidet durch fünf Schiedsrichter.
- (4) Die Regelungen über das Landesschiedsgericht gelten für das Bundesschiedsgericht entsprechend.

## **§ 9 - Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte**

- (1) Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über
  1. die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbandes.
  2. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes.
  3. sonstige Streitigkeiten
    - a) des Landesverbandes oder eines ihm angehörenden Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern,
    - b) unter Mitgliedern des Landesverbandes, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
  4. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörige Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbandes.
  5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechtes der Partei, die im Bereich des Landesverbandes entstehen.  
Für ein Verfahren nach Abs. (1), das Mitglieder der Auslandsgruppen oder bundesunmittelbare Mitglieder betrifft, bestimmt das Bundesschiedsgericht, welches Landesschiedsgericht zuständig ist.

## **§ 10 - Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts**

Das Bundesgericht ist zuständig für Entscheidungen über

1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,
2. die Anfechtung von Wahlen durch Organe der Bundespartei, sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf der Ebene der Bundespartei,

3. sonstige Streitigkeiten
  - a) der Bundespartei mit einzelnen Mitgliedern,
  - b) zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
4. Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben angehören,
5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, soweit nicht § 9 Abs. (1) Nummer 5 Anwendung findet.

## **II. Verfahren**

### **§ 11 - Antragsrecht**

Antragsberechtigt sind

1. in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen
  - a) der Bundesvorstand
  - b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
  - c) soweit die Anfechtung auf fehlende Beschlussfähigkeit gestützt wird, ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,
  - d) wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht im Bezug auf die Wahl verletzt zu sein.
2. in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen
  - a) der Bundesvorstand
  - b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes
3. in allen übrigen Verfahren
  - a) der Bundesvorstand
  - b) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

### **§ 12 - Anfechtung von Wahlen und Beschlüsse**

- (1) Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat.  
Die Anfechtung einer Wahl ist nur zulässig, sofern der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.
- (2) Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.

### **§ 13 – Verfahrensbeteiligte**

- (1) Verfahrensbeteiligte sind
1. Antragsteller,
  2. Antragsgegner
  3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.
- (2) Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.
- (3) Der Beiladungsbeschluss ist dem Beigeladenen zuzustellen, den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln.  
Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar.  
Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht wird der Beigeladene Verfahrensbeteiligter.

### **§ 14 - Entscheidungen**

Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Ihre Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen;  
Dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.

Der Vorsitzende ist zum Erlass verfahrensleitender Anordnungen berechtigt und verpflichtet. Er kann dieses Recht durch schriftliche Erklärung auf den von ihm ernannten Berichterstatter übertragen.

### **§ 15 - Verfahrensleitende Anordnungen**

Der Vorsitzende ist zum Erlass verfahrensleitender Anordnungen berechtigt und verpflichtet.  
Er kann dieses Recht durch schriftliche Erklärung auf den von ihm ernannten Berichterstatter übertragen.

### **§ 16 - Einleitung des Verfahrens**

- (1) Die Geschäftsstelle legt den Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahren dem Vorsitzenden vor. Er bestimmt, um welche Verfahrensart es sich handelt.
- (2) Nach Weisung des Vorsitzenden wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragsschrift eingeleitet.
- (3) Die Einlassungs- und die Ladungsfrist betragen vier Wochen. Sie können vom Vorsitzenden unter Berücksichtigung des Umfangs oder der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden.
- (4) Zugestellt wird gegen Empfangsbekanntnis (postalisch oder daten- fernübertragend).  
Die Zustellung kann auch durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bewirkt werden.  
Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.

- (5) Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten von der Geschäftsstelle durch einfache Post übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.
- (6) Nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Einlassungspflicht stellt der Vorsitzende die zu Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichtes fest und bestimmt aus ihrem Kreis den Berichterstatter.
- (7) Die Ladung oder Mitteilung, dass schriftlich entschieden werden soll, ist postalisch oder datenfernübertragend zuzustellen. Dabei ist den Verfahrensbeteiligten die Besetzung des Schiedsgerichtes mitzuteilen.

### **§ 17 - Beistände und Bevollmächtigte**

Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Die Benennung eines Beistandes oder eines Bevollmächtigten muss dem Schiedsgericht schriftlich angezeigt werden.

### **§ 18 - Schriftsätze**

- (1) Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sollen in sechsfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des zuständigen Schiedsgerichts, im Falle des § 9 Abs. bei der Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts eingereicht werden. Im Falle des § 7 Abs. (4) können sie auch bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes, in Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht auch bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden.
- (2) Jeder Antrag ist zu begründen; das Tatsachenvorbringen ist mit Beweisangeboten zu versehen.

### **§ 19 - Weiteres Verfahren**

- (1) Nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Einlassungsfrist stellt der Vorsitzende die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts fest und bestimmt aus ihrem Kreis den Berichterstatter.
- (2) Die Ladung oder Mitteilung, dass schriftlich entschieden werden soll, ist zuzustellen. Dabei ist den Verfahrensbeteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.

### **§ 20 - Rechtliches Gehör**

Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

## **§ 21 - Vorbescheid**

- (1) Durch begründeten Vorbescheid kann der Vorsitzende oder der beauftragte Berichterstatter entscheiden:
  1. über Anträge auf Ausschluss aus der Partei wegen unterlassener Beitragszahlung,
  2. über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge auf Einleitung eines Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens,
  3. wenn ein Antragsgegner zum Antrag des Antragstellers nicht fristgerecht Stellung genommen hat.
  
- (2) Der durch den Vorbescheid beschwerte Verfahrensbeteiligte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.

## **§ 22 – Verfahrensentscheidung**

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten und verkündet die Entscheidung mündlich.
- (2) Das Schiedsgericht kann auch in Abwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Die Verfahrensbeteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen.
- (3) Mündliche Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist.
- (4) Zur mündlichen Verhandlung kann das Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden.  
Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränkt werden. Angaben Verfahrensbeteiligter und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen brauchen inhaltlich nicht protokolliert zu werden.
- (5) Mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Verfahrenslage widerruflich ist, kann das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten beraten und entscheiden.
- (6) Es bestimmt in diesem Fall einen Termin, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn seit der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten mehr als drei Monate vergangen sind.
- (7) Mit Zustimmung der zur Entscheidung berufenen Schiedsrichter kann das Schiedsgericht im Fall einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung auch schriftlich

beraten.

- (8) Ist ohne eine Verhandlung entschieden worden oder wurde die Verkündung der Entscheidung nach einer mündlichen Verhandlung vertagt, wird die Verkündung durch die Zustellung des Beschlusses ersetzt.

### **§ 23 - Veröffentlichung**

Das Schiedsgericht kann anordnen, dass seine Entscheidung in geeigneter Form veröffentlicht wird.

### **§ 24 - Eilmaßnahmen**

- (1) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes das betroffene Mitglied in Verfahren zur Enthebung von einem Parteiamt (§ 6 Abs. (1) Satz eins Nummer 3 der Bundessatzung) für die Dauer des Verfahrens von der Ausübung des Parteiamtes, in Verfahren über den Ausschluss aus der Partei (§ 6 Abs. (2) der Bundessatzung) von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied ausschließen.
- (2) Gegen einen solchen Beschluss kann der Betroffene beim Landesschiedsgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung; diese kann auf Antrag hergestellt werden.
- (3) Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist unanfechtbar. Fällt das zuständige Schiedsgericht nicht innerhalb von vier Monaten eine Entscheidung in der Hauptsache, so verliert die Eilmaßnahme ihre Wirksamkeit.

### **§ 25 - Einstweilige Anordnungen**

- (1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.
- (2) Zur Entscheidung über den Antrag nach Abs. (1) ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied befugt. Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Entscheidung durch das Schiedsgericht beantragen.

### **§ 26 - Beschwerde**

Gegen die Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Bundesschiedsgericht einzulegen.

### **§ 27 - Rechtsmittelbelehrung**

- (1) Die Beschwerdefrist beginnt nur zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, über die Frist und das zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.
- (2) Abs. (1) gilt für die Rechtsbehelfe nach § 21 und § 25 entsprechend.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 28 - Kosten**

- (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei. In Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.
  
- (2) Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.
  
- (3) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen.

#### **§ 29 - Auslagen der Schiedsrichter**

Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen von der Bundespartei bzw. dem Landesverband erstattet.

Die Beratung der Schiedsrichter, Stellvertreter und/oder Beisitzer durch eigene Rechtsanwälte sind kostenmäßig selbst zu tragen.

Die Kosten werden nicht erstattet.

#### **§ 30 - Ergänzende Vorschriften**

Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt, sollen die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend angewendet werden.

#### **§ 31 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Bundesparteitag in Kraft am 29. Mai 2009.
  
- (2) Gleichzeitig tritt die Schiedsgerichtsordnung in der Fassung vom 15. Mai 2008 außer Kraft.
  
- (3) Die Vorschriften dieser Schiedsgerichtsordnung sind von ihrem Inkrafttreten an auf alle anhängigen Schiedsgerichtsverfahren anzuwenden.

## **Programm der Partei „Wir Rentner machen mobil“ (WRMM):**

Die WRMM ist eine demokratische Partei in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und den Vorgaben des Grundgesetzes sowie den Maßgaben des Parteiengesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Die WRMM ist aus der Initiative „Wir Rentner machen mobil“ hervorgegangen, die sich in Braunschweig gebildet hat und bezweckt im politischen Raum durch demokratische Willensbildung und Einflussnahme die Förderung der Interessen aller Bürger der Bundesrepublik Deutschland.

Die WRMM versteht sich als dem Allgemeinwohl und der Sicherung des sozialen Friedens in Deutschland verpflichtet.

Wir beobachten:

Durch zunehmende Veränderung in den Lebensumständen breiter Teile der Bevölkerung in Deutschland, ist sozialer Zündstoff entstanden, der sich künftig zu einer Gefahr für die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland entwickeln könnte. Von der Verschlechterung ihrer Lebensumstände sind sowohl Alte, Menschen mitten im Leben, als auch Junge betroffen.

Die wachsende Bevölkerungsgruppe der Älteren wird in unsachlicher Weise durch die öffentliche Darstellung und gezielte Kampagnen der großen Volksparteien in ein in der Sache unzutreffendes und einseitiges Licht in der breiten Öffentlichkeit gerückt. Gleichzeitig und fortgesetzt werden die staatlich gesetzlich verpflichteten Leistungen an derzeitige, in der Wirkung aber auch an künftige, Leistungsempfänger gekürzt. Dadurch sind für Rentnerinnen und Rentner bereits zum Teil Lebensumstände entstanden, die einer dringenden Verbesserung bedürfen.

Unsere Ziele:

Es ist unstrittig vorhersehbar, dass das derzeitige Finanzierungssystem der Deutschen Rentenversicherung, ausschließlich aus Beiträgen der Versicherten und ihrer Arbeitgeber, in der Zukunft, wegen der demographischen Entwicklung in unserem Land, nicht mehr dem Bedarf gerecht werden wird.

Andererseits ist es der jüngeren Generation lohnabhängig arbeitender Versicherter nicht zumutbar, die erforderlichen hohen künftigen Leistungen allein zu erbringen. Daher sucht die WRMM, im Konsens mit allen Altersgruppen der Gesellschaft, zu anderen Lösungen der Rentenfinanzierung zu kommen und diese durch Einflussnahme auf die regierenden Parteien zu realisieren. Alle Einkommensgruppen sollen nach den Vorstellungen der WRMM mit herangezogen werden.

Ferner versteht sich die WRMM als Sprachrohr, das den Älteren eine wirksame Stimme verschaffen will, da die bisher etablierten Parteien diese Funktion nicht in befriedigender Weise wahrnehmen und viele der Älteren bereits am demokratischen System an sich zu zweifeln beginnen. Die teils erschreckend geringe Wahlbeteiligung ist ein deutliches Signal.

Gesetze der jüngeren Vergangenheit und aktuelle Gesetzgebungen berücksichtigen nicht in angemessener Weise die Folgen bei den Geringverdienern, zu denen nicht nur, aber auch, viele Rentner mit niedrigen Renten gehören.

Die WRMM beabsichtigt, hier die Sensibilität der Gesetzesmacher für die daraus entstehenden Folgen zu schärfen und durch Einflussnahme und Information nachteilige Folgen vorab zu vermeiden oder durch Nachbesserung zu mildern, wo sie schon eingetreten sind, wie zum Beispiel im Gesundheitswesen.

Die WRMM will ebenso die Entwicklung der Jugend in Deutschland fördern.

Mit Blick auf eine möglichst optimale Schul- und Berufsausbildung der heutigen Jugend, strebt die WRMM eine deutliche Steigerung der Investitionen der Gesellschaft in die Bereiche Kindererziehung, Schule und Weiterbildung an. Wir erziehen heute die Jugend, die morgen unser Land erfolgreich führen und sich im internationalen Wettbewerb behaupten können soll.

Nur die künftige Fähigkeit unserer Gesellschaft, sich mit innovativen und intelligenten Lösungen und Produkten einen Platz im Weltmarkt zu sichern, schafft die Voraussetzungen für breiten Wohlstand in unserer Bevölkerung in der Zukunft.

Dafür setzen wir uns ein.

Die WRMM!!

beschlossen und verabschiedet auf der Gründungsversammlung am 15.05.08  
in Braunschweig.